

Neue Familienformen

Herausforderungen für das Recht

Nürnberg, den 24. Oktober 2014

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.

Institut für Deutsches, Europäisches und
Internationales Familienrecht
Universität Bonn

I. Neue Familienformen

- Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Familien
 - mehr als 800.000 Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften
 - 10 % aller Kinder unter 18 Jahren in Stief- und Patchworkfamilien
 - z.T. auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften
 - jährlich 200.000 Paare reproduktionsmedizinische Behandlungen

I. Neue Familienformen

■ Folgen

- Abkehr von traditionellem, dem BGB zugrundeliegenden Familienbild
- Vielfalt familiärer Lebensformen
- Veränderungen gesetzlich nur z.T. berücksichtigt
- z.B. Reform des Sorgerechts für nichteheliche Kinder (2013)

I. Neue Familienformen

- aktueller Reformbedarf
 - Patchworkfamilien
 - Regenbogenfamilien
 - mittels Kinderwunschmedizin gegründete Familien
- *Wer sind die rechtlichen Eltern?*
- *Wie wird übernommene Elternverantwortung rechtlich abgesichert?*

II. Patchworkfamilien

- neue Partnerschaft des leiblichen Elternteils
 - hetero- oder homosexuell
 - formalisiert oder faktisch
- unterschiedliche Intensität der Beziehungen des Kindes
 - zum Stiefelternteil
 - zum anderen leiblichen Elternteil
- sorgerechtliche Situation
 - gemeinsames Sorgerecht (90 % der Scheidungen) oder Alleinsorge

II. Patchworkfamilien

1. Stiefkindadoption, § 1741 II 3 BGB, § 9 VII LPartG

- einzige Möglichkeit: volles Sorgerecht des Stiefelternteils
 - häufig nicht dem Wohl des Kindes entsprechend, vor allem bei Scheitern der Stiefelternbeziehung
- Sorgerecht für Stiefeltern

II. Patchworkfamilie

2. Kleines Sorgerecht, § 1687b BGB, § 9 I LPartG

- Mitentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens
 - nur bei Alleinsorge des leiblichen Elternteils
 - nur bei Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft
- Erweiterung des Anwendungsbereichs
 - gemeinsame Sorge
 - nicht formalisierte Lebensgemeinschaften

II. Patchworkfamilie

3. Auflösung der Stiefelternbeziehung

- bei Tod oder Trennung: keine am Kindeswohl ausgerichtete Sorgerechtsentscheidung
 - bei Tod: Herausgabe an anderen Elternteil, § 1632 I BGB
 - Verbleibensanordnung, § 1682 BGB :
 - bei Gefährdung des Kindeswohls
 - nur zugunsten des Ehe- oder Lebenspartners
 - i.Ü. nur Umgangsrecht wegen sozial-familiärer Beziehung, § 1685 II BGB
- dringender Reformbedarf

III. Regenbogenfamilien

1. Adoption eines fremden Kindes

- keine gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner
 - Reform 2014: nur Abschaffung des Verbots der Sukzessivadoption (Minimallösung nach Entscheidung des BVerfG)
 - de facto gemeinsame Adoption
 - aber zwei Adoptionsverfahren:
 - unnötig, belastend, kostspielig und fehlende Absicherung
 - Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 I GG)
- Zulassung der gemeinsamen Adoption

III. Regenbogenfamilien

2. Stiefkindadoption bei Samenspende

- rechtliche Elternstellung der Partnerin der biologischen Mutter nur durch Stiefkindadoption
 - anders bei heterosexuellen Paaren
 - rechtliche Zuordnung zu beiden Partnerinnen entspräche Kindeswohl und Willen der Beteiligten besser
- Mitmutterschaft der Partnerin

IV. Familien mittels Kinderwunschmedizin

1. Heterologe Befruchtung

Befruchtung mit Spendersamen eines Dritten

a. Ehe

- Rechtliche Vaterschaft des Ehemannes kraft Gesetzes, § 1592 Nr. 1 BGB
 - Anfechtungsausschluss, § 1600 V BGB
 - Anfechtung durch Kind und Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater möglich
- keine Vaterschaftsfeststellung des Spenders

IV. Familien mittels Kinderwunschmedizin

b. Unverheiratete Paare

- Rechtliche Vaterschaft nur kraft Anerkennung, § 1592 Nr. 2 BGB
 - Anfechtungsausschluss, § 1600 V BGB
 - aber: keine Absicherung des Kindes, wenn Anerkennung nicht erfolgt
 - größere Gefahr der Feststellung des Samenspenders als Vater
- rechtliche Vaterschaft des Partners mit Geburt

IV. Familien mittels Kinderwunschmedizin

2. Leihmutterschaft

- in Deutschland verboten
- in anderen Ländern erlaubt →
dort Wunscheltern rechtliche Eltern
- Probleme hinsichtlich rechtlicher Elternstellung
bei Rückkehr nach Deutschland

V. Fazit

- geltendes Familienrecht wird Vielfalt der Lebensformen nicht mehr gerecht
- differenzierte Lösungen auf interdisziplinärer und rechtsvergleichender Grundlage

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit